

Förderverein zur Erhaltung der Burgruine Freienfels e.V.

Vereinsatzung, neue Fassung (Stand 09.09.2022)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der Burgruine Freienfels e.V.“ und hat seinen Sitz in Weinbach-Freienfels.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Ortsverschönerung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung, den Schutz und der Restauration der Burgruine Freienfels als Denkmal und Zeugnis der Geschichte und Kultur und durch die Durchführung von Veranstaltungen zu dessen Finanzierung, sowie aller Maßnahmen, die dazu dienen, dass historische Gebäude und historische Strukturen zu erhalten und zu fördern und Burg Freienfels in das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Gemeinde und der Region einzubinden sowie Wissen über die Geschichte der Burg und die Zeit seiner Entstehung zu vermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen und juristischen Personen erworben werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, wenn dieser spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich mit Wirkung zum Jahresende erklärt wird. Des Weiteren durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Ziele des Vereins verstößt.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c. Die Ausschüsse

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassierer*in,
 - d. der/dem Schriftführer*in und
 - e. mehreren Beisitzern*innen.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung. Der/die 1. Vorsitzende leiten alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Eine für ein in § 7 (1) Ziffer a. bis c. genanntes Vorstandsamt direkt gewählte Person bleibt auch nach Ablauf ihrer/seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein*e Nachfolger*in ordnungsgemäß gewählt wird.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied aus § 7 (1) a. bis c. seine Tätigkeit kurz- oder mittelfristig nicht ausüben können, kann der Vorstand kommissarisch andere Vorstandsmitglieder einsetzen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Vorstand hat die Aufgabe der Leitung des Vereins zur Erfüllung des nach § 2 dieser Satzung gestellten Zweckes. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten: Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung sowie Einsetzung der Ausschüsse.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, der Organmitglieder, Aufwändungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung der Jahreshauptversammlung um bis zu 12 Monate verschoben werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat statt zu finden, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Versammlungen sind grundsätzlich zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich auf postalischem oder elektronischem Wege. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 12 und 13 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (6) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht,
 - b. Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (im Wahljahr), siehe §§ 6, 7 der Satzung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von mindestens einem Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand kann auch eine Mitgliederversammlung in digitaler Form einberufen, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, um die Ausübung der Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation zu bewahren. Darüber hinaus kann der Vorstand den Mitgliedern gemäß § 32 (2) BGB auch eine Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ermöglichen. In diesem Fall können die Mitglieder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftstätigkeit des Vorstandes bei der Erfüllung der in § 2 genannten Ziele des Vereins.
- (2) Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann vom Vorstand geändert werden. Änderungen an der Geschäftsordnung müssen auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

- (3) Die Geschäftsordnung regelt im Besonderen die zur Finanzierung der im § 2 genannten Ziele des Vereines unternommenen Veranstaltungen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Abänderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 9 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Aufhebung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Weinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, der Vereinsziele werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder sowie der Beschäftigten des Vereins verarbeitet.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, sowie der Nutzung) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (3) Im Einzelnen werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Datum des Eintritts, Datum eines möglichen Austritts. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich und erforderlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (4) Mitgliederverzeichnisse in analoger oder digitaler Form werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige berechnigte Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

- (5) Beim Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein (durch Austritt, Ausschluss oder Tod, siehe auch § 4 Abs. 2) werden die erhobenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Fristen, gem. § 147 AO zunächst noch aufbewahrt, und danach datenschutzkonform vernichtet.
- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied gemäß der DS-GVO insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit und
 - das Widerspruchsrecht seiner/ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten.
- (7) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Vorstand und/oder Verein hinaus.
- (8) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist, oder eine seitens der betroffenen Person erteilte Einwilligung vorliegt.
- (9) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, dem Vorstand unverzüglich Änderungen seiner persönlichen Daten bekannt zu geben.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz benennt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutz-Ansprechpartner*in. Die Kontaktdaten sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder Vertragspartnern ist das Amtsgericht Weilburg zuständig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30.01.1994 von der Mitgliederversammlung im Hotel „Haus Jungmann“ beschlossen und in Kraft gesetzt. Die Satzungsänderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.09.2022 beschlossen.